

Zeitschrift:	Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft
Herausgeber:	Schweizerische Nordostbahngesellschaft
Band:	18 (1870)
Artikel:	Erster Geschäftsbericht und Rechnung der Direktion der Schweiz. Nordostbahn-Gesellschaft über die Unternehmung der Bötzbergbahn umfassend das Jahr 1870
Autor:	Escher, A.
Kapitel:	An das Tit. Komite der Bötzbergbahn
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-730572

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An das Tit. Komite der Bözbergbahn.

Tit.!

Nachdem der Vertrag betreffend den gemeinschaftlichen Bau und Betrieb der Bözbergbahn, sowie betreffend die Mitbenutzung des Bahnhofes Basel, einer an denselben angrenzenden Strecke der Zentralbahn und des Bahnhofes Brugg durch die Bözbergbahnunternehmung, wie ihn die Direktionen der schweizerischen Nordostbahn und der schweizerischen Zentralbahn am 20. Mai 1870 unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen haben, von den beidseitigen Verwaltungsräthen gutgeheißen worden war, begann die Direktion der Nordostbahn, welcher gemäß dem erwähnten Vertrage die Leitung des Baues der Bözbergbahn obliegt, ohne Verzug ihre Wirksamkeit und es trat sodann auch das Komite, welches Kraft des selben Vertrages von den beiden Verwaltungsräthen zum Zwecke der Entscheidung von Baufragen besonders wichtigen Belanges, sowie zur Begutachtung der den Bau der Bahn beschlagenden Jahresrechnungen behufs ihrer endlichen Abnahme durch die von den beiderseitigen Verwaltungsräthen hiefür besonders zu bestellende Kommission gewählt wird, am 13. Juni 1870 zu seiner Konstituierung zusammen.

Es liegt uns nunmehr ob, dem Tit. Komite die erste, das Jahr 1870 umfassende Rechnung über den Bau der Bözbergbahn zur Begutachtung vorzulegen.

Indem wir in der Beilage dieser Verpflichtung ein Genüge leisten, glauben wir gleichzeitig über unsere einschlägige Geschäftsführung in möglichst übersichtlicher Weise Bericht erstatten zu sollen. Wir fassen dabei den Zeitraum in's Auge, welcher mit dem Inkrafttreten des der Bözbergbahnunternehmung zu Grunde liegenden Vertrages beginnt und sich bis auf die letzten Tage erstreckt. Wir dehnen unsere Berichterstattung bis auf diesen Zeitpunkt aus, weil wir dafür halten, daß sie dadurch an Interesse nur gewinnen dürfte.

I. Konzessionen.

Die Konzession des hohen Standes Aargau für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Brugg durch den Bözberg und das Frickthal nach Basel, welche fast gänzlich und jedenfalls in allen wichtigeren Punkten mit der aargauischen Konzession für die gegenwärtig bestehenden Linien der Nordostbahn übereinstimmt, ist nur „unter der Voraussetzung, daß „die dem aargauischen Komite für Anstrebung einer Bözbergbahn am 27. Wintermonat 1869 für den Bau und Betrieb „der Bözbergbahn ertheilte Konzession dahin falle“, der Nordostbahn- und der Zentralbahngesellschaft ertheilt worden. Der Regierungsrath des Kantons Aargau hat nun, nachdem die den beiden eben genannten Gesellschaften verliehene Konzession die Bundesgenehmigung erhalten hatte und die Annahme derselben erklärt worden war, durch Schlußnahme vom 12. Februar 1870

1870 die dem aargauischen Komite für Anstrebung einer Bözbergbahn am 27. Wintermonat 1869 ertheilte aargauische Konzession im Einverständnisse mit diesem Komite als dahin gefallen erklärt. In Folge dessen ist nunmehr Alles, was auf die aargauische Konzession für die Bözbergbahn Bezug hat, als gänzlich vereinigt und abschließlich geordnet anzusehen.

Dagegen sind die Verhandlungen mit dem hohen Stande Basellandschaft betreffend Ertheilung einer Konzession für die Bözbergbahn auf basellandschaftlichem Gebiete noch nicht zum Abschluß gelangt. Wir haben unter dem 16. Juni 1870 in Vollziehung eines von Ihnen gefassten Beschlusses um die Konzession für die Strecke von Pratteln bis zur Kantonsgrenze bei Augst nachge sucht und dabei den Wunsch geäußert, daß die basellandschaftliche Konzession im Interesse der Einheit der Unternehmung mit der aargauischen in thunlichste Uebereinstimmung gebracht werden möchte. Es haben sodann sachbezügliche Verhandlungen in einer Konferenz von Abordnungen der hohen Regierung von Baselland und Ihres Tit. Komite's stattgefunden, bei welchen eine Einigung mit Bezug auf alle Punkte der Konzession bis auf einen, der jedoch von besonderer Wichtigkeit ist, erzielt wurde. Dieser eine Punkt, hinsichtlich dessen noch kein Uebereinkommen erreicht werden konnte, betrifft die Stelle, an welcher die Bözbergbahn in die Zentralbahn einmünden soll. Während von basellandschaftlicher Seite verlangt wurde, daß die Bözbergbahn von Augst über Schweizerhalle gezogen werde und auf der Station Muttenz in die Zentralbahn einmünde, wurde von Seiten der Abordnung Ihres Tit. Komite's daran festgehalten, daß diese Einmündung auf der Station Pratteln stattzufinden habe, wobei übrigens zu erkennen gegeben wurde, daß, falls der hohe Stand Basellandschaft hiezu auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft und somit ohne Dazwischenkunst des Bundes Hand bieten würde, die bei der Bözbergbahnunternehmung beteiligten Bahngesellschaften sich bereit finden lassen würden, für den Fall, daß die Saline Schweizerhalle, beziehungsweise die dortigen industriellen Etablissements im Interesse ihres Güterverkehrs eine Zweigbahn mit Pferdebetrieb von Pratteln bis Schweizerhalle sollten zur Ausführung bringen wollen, die Verwirklichung dieses Vorhabens durch einen angemessenen Beitrag zu unterstützen. Wir haben nicht unterlassen, den von Ihrer Abordnung in der Konferenz eingenommenen Standpunkt noch in einem Memoriale, welches wir unter dem 8. Oktober 1870 an die hohe Regierung von Baselland richteten, in eingehender Weise darzulegen und zu rechtfertigen. Diese Angelegenheit nahm aber plötzlich eine andere Wendung, indem die Regierung von Basellandschaft sich mit Schreiben vom 7. November auf ein schiedsgerichtliches Urtheil vom 17. März 1862 in Sachen des Standes Basellandschaft gegen die schweizerische Zentralbahngesellschaft berief, laut welchem die der letzteren unter dem 26. August 1856 für den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Muttenz an die aargauische Grenze bei Augst ertheilte Konzession, sowie der gleichzeitig abgeschlossene Annexvertrag in Folge der nunmehr in Aussicht stehenden Erbauung der Bözbergbahn auf dem Gebiete des Kantons Aargau in Kraft zu treten hätte und demnach die Vereinbarung einer neuen Konzession sich als überflüssig herausstellen würde. Bei dieser Sachlage hat es das Direktorium der Zentralbahn übernommen, zunächst seinerseits mit den Behörden von Basellandschaft über die Einmündungsstelle der Bözbergbahn in die Zentralbahn in Unterhandlung zu treten und sodann das Ergebnis Ihrem Tit. Komite, beziehungsweise der Direktion der Nordostbahn zu weiterer Behandlung vorzulegen. Bis zur Stunde hat sich indessen das Direktorium der Zentralbahn noch nicht in den Fall gesetzt gesehen, einen sachbezüglichen Bericht an uns gelangen zu lassen.

II. Technische Vorarbeiten.

Sie haben auf unsren Antrag Herrn Baurath A. Beck von Stuttgart, gewesenem Oberingenieur der Nordostbahn, die Projektierung der Bözbergbahn übertragen und einem Vertrage, den wir hierüber mit Herrn Beck abgeschlossen haben, Ihre Genehmigung ertheilt.

Wir übergaben Herrn Beck zu seiner Orientierung das auf Veranstaltung der aargauischen Regierung durch Herrn Ingenieur Zschokke ausgearbeitete Projekt einer Bözbergbahn. Dasselbe stützt sich im Allgemeinen auf die Michaelis'sche

Karte des Kantons Aargau. Es vermehrt jedoch die wenigen Höhenzahlen, die jene Karte enthält, um weitere, welche die Umgebung der Mündungen des Bözbergtunnels betreffen. Diese Höhenpunkte waren gerade ausreichend, um über die Tracéverhältnisse, wie sie sich bei der Anwendung der verschiedenen bei der Bözbergbahn in Frage kommenden Steigungen herausstellen, ein im Großen und Ganzen ziemlich sicheres Urtheil zu ermöglichen. Um für eine endgültige Entscheidung als Grundlage zu dienen, war indessen dieses Material natürlich nicht genügend. Es wurden daher neue topographische Aufnahmen und zwar in dem größeren Maßstabe von 1:5,000 mit Horizontalkurven in Abständen von je 10 Fuß veranstaltet und auf Grundlage dieser Erhebungen die umfassendsten Untersuchungen über das zu wählende Tracé angestellt.

Behufs Bestimmung des Tracé's war namentlich die Frage zu erörtern, welches Steigungsmaximum durchgeführt werden solle. Die Bözbergbahn darf nicht als eine Bahn, welche vorherrschend den Verkehrsinteressen der in ihrer Nähe befindlichen Gemeinden Rechnung zu tragen hat, oder mit einem Worte als eine bloße Lokalbahn aufgefaßt werden: sie ist vielmehr als eine internationale Bahn zu betrachten, welche zur Vermittlung eines großartigen Waarenverkehres bestimmt ist, dabei aber mit theilweise mächtigen und in besonder s günstigen Steigungsverhältnissen befindlichen Konkurrenzbahnen zu kämpfen hat. Wird die Bözbergbahn von diesem allein richtigen Standpunkte aus beurtheilt, so ist bei der Tracierung derselben vor Allem aus darauf Bedacht zu nehmen, daß sie für den einstigen Betrieb möglichst günstig angelegt, beziehungsweise die Steigung so weit reduziert werde, als es geschehen kann, ohne eine unverhältnismäßige Vermehrung der Baukosten und eine nicht gerechtfertigte Verlängerung der Bahnlinie herbeizuführen. Es konnte daher kein Zweifel darüber walten, daß ein Tracé gewählt werden müsse, welches sich von den Steigungsverhältnissen der Konkurrenzbahnen nicht in allzu ungünstiger Weise unterscheidet und, wenn immer möglich, das Steigungsmaximum der Nordostbahn nicht überschreitet. Die angestellten Untersuchungen haben nun ergeben, daß vermöge der Gestaltung des Terrains auf der Südseite des Bözberges und weil die Station Brugg als fester Punkt für den Anschluß an die Nordostbahn gegeben ist, einzig und allein ein Steigungsmaximum von 10, oder 12, oder 16, oder 18 % in Frage kommen kann. Unter diesen würde dasjenige von 10 % ganz unverhältnismäßig große Baukosten verursachen und das Tracé mit 18 % Steigung als allzu steil die Bözbergbahn in ihrer Konkurrenzfähigkeit schwächen. Von den beiden übrig bleibenden stellt sich dasjenige von 12 % auf Grundlage eingehender Berechnungen als das entschieden vortheilhaftere heraus.

Das Tracé erhält ein undulierendes Profil, indem drei Wässerscheiden zu überschreiten sind. Von diesen ist die erste und hauptsächlichste der Bözberg, die zweite die Höhe des Möhlinfeldes, die dritte die Anschlußstelle an die Zentralbahn, ob nun Pratteln oder Muttenz endschließlich für dieselbe gewählt werde. Eine vierte ergibt sich sodann noch für den Betrieb in der Ersteigung des Bahnhofes Basel nach vorheriger Senkung der Linie bei der Überschreitung des Birsthales.

Die Lage des Bözbergtunnels wird durch das in Anwendung zu bringende Steigungsmaximum von 12 % bestimmt. Er erhält eine Länge von circa 8,400 Fuß.

Vom Standpunkte des Betriebes aus erscheint die Anlegung einer Station auf dem Kulminationspunkte der Bahn, welcher sich an der nördlichen Tunnelmündung befindet, als eine Nothwendigkeit. Ebenso kann von der Herstellung einer Station auf der Südseite des Bözberges zur Bedienung der Dörfer von Schinznach, Belpheim, Oberflachs und Thalheim nicht wohl Umgang genommen werden. Eine solche läßt sich aber nur in der Nähe der südlichen Tunnelmündung im Hintergrunde der nördlich von Schinznach befindlichen Bergembuchtung anbringen und wird insofern eine für die genannten Ortschaften etwas unbequeme Lage erhalten. Es darf indessen nicht übersehen werden, daß sich dies nicht vermeiden läßt, wenn die Bahn mit einer möglichst geringen und darum auf die ganze Strecke von Brugg bis zur südlichen Tunnelmündung thunlichst gleichmäßig zu vertheilenden Steigung den Bözberg überschreiten soll, und vielleicht ist auch wenigstens etwelches Gewicht dem Umstände beizumessen, daß ein Projekt besteht, nach welchem die im Wurfe liegende Lenzburg-Wilbeggerrbahn an die Bözbergbahn angeschlossen werden soll. Sollte dieses Projekt verwirklicht werden, so würden die

eine gegenwärtig in den Vordergrund tretende Konkurrenzlinie der Böözbergbahn im Besondere als angezeigt erscheine, muß noch weiterer Erwägung vorhalten bleiben. Daß, wenn zunächst bloß bei der Expropriation und bei dem Tunnelbaue, oder nur in diesen beiden Richtungen und bei den Kunstbauten, beziehungsweise einem Theile derselben eine doppelspurige Anlage der Böözbergbahn im Auge behalten wird, erhebliche Ersparnisse an den in Aussicht genommenen Baukosten werden gemacht werden können, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

Nach Ausweis der beiliegenden, das Jahr 1870 beschlagenden Rechnung über den Bau der Böözbergbahn haben die beiden Eisenbahngesellschaften, welche sich zu der Ausführung dieser Bahn vereinigt und die Kosten des Bahnbaues zu gleichen Theilen zu bestreiten übernommen haben, im Jahre 1870 bloß zwei Einzahlungen im Gesamtbetrage von Fr. 40,000 zu leisten gehabt.

Die in der erwähnten Rechnung erscheinenden Ausgaben geben uns nur mit Beziehung auf drei Posten zu erläuternden Bemerkungen Anlaß.

Unter der Rubrik: „Bauverwaltung“ „Komite der Böözbergbahn“ ist eine Ausgabe von Fr. 9,029. 39 aufgeführt. Das aargauische Komite für Anstrengung einer Böözbergbahn hat, am Schlusse seiner Thätigkeit angelangt, eine Rechnung über seine Baarauslagen und die verschiedenen Verrichtungen der einzelnen Komitemitglieder im Betrage von Fr. 9,029. 39 Ihr verehrlichen Komite übermittelt und Sie haben diese Rechnung zu bezahlen beschlossen.

In der Rechnung erscheint ferner als „Entschädigung der Nordostbahngesellschaft für die ihr vertragsgemäß beim Baue der Böözbergbahn obliegenden Verrichtungen“ ein Betrag von Fr. 419. 70. Diese Summe ergibt sich in Vollziehung der Schlussnahme, welche Ihr Tit. Komite am 26. November 1870 gefaßt hat und welche folgendermaßen lautet: „Alle Ausgaben für die administrative und technische Bauleitung, welche ausschließlich für die Böözbergbahn erfolgen, sind der Böözbergbahnunternehmung nach ihrem wirklichen Betrage zu verrechnen und ferner hat diese Unternehmung der Nordostbahngesellschaft für alle diejenigen Ausgaben der erwähnten Art, welche für die Nordostbahn und die Böözbergbahn gemeinschaftlich und ohne daß sich die auf jede dieser beiden Bahnen entfallende Quote derselben mit Bestimmtheit ausscheiden ließe, erlaufen, eine Entschädigung von 1% der Baukosten der Böözbergbahn zu leisten, wobei es übrigens die Meinung hat, daß, wenn die Gesamtausgaben für die administrative und technische Leitung des Baues der Böözbergbahn $4\frac{1}{2}\%$ der Baukosten übersteigen würden, die der Nordostbahngesellschaft zu leistende Entschädigung so weit reduziert werden soll, als notwendig ist, um diesen Prozentsatz nicht zu überschreiten, beziehungsweise ganz wegzufallen hat, wenn die ausschließlich für die Böözbergbahn erfolgten, nach ihrem wirklichen Betrage in Rechnung gebrachten Ausgaben allein schon $4\frac{1}{2}\%$ der Baukosten oder mehr ausmachen sollten“.

Endlich beruht der in der Rechnung unter der Rubrik: „Verzinsung des auf den Bau der Böözbergbahn verwendeten Kapitales während der Bauzeit“ erscheinende Posten von Fr. 402. 61 auf Art. 5 des Vertrages zwischen der Nordostbahn- und der Zentralbahngesellschaft betreffend die Böözbergbahn vom 20. Mai 1870, gemäß welchem bis zur Größnung des Betriebes der Böözbergbahn den beiden Gesellschaften die von ihnen für Rechnung des Bahnbaues geleisteten Einzahlungen mit 5% pr. Jahr zu Lasten des Baukonto's verzinst werden.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Zürich, den 3. April 1871.

Namens der Direktion der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft:

Der Präsident:

Dr. A. Escher.